

**Stellungnahme der  
Technischen Informationsbibliothek (TIB)<sup>1</sup>  
im Rahmen der Öffentlichen Konsultation des Bundesministeriums  
der Justiz zum Fragebogen zum  
E-Lending**

**Allgemeine Anmerkungen**

Die Technische Informationsbibliothek (TIB) begrüßt ausdrücklich die Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen Konsultation des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zum Fragebogen zum E-Lending Stellung nehmen zu können.

Als Deutsche Zentrale Fachbibliothek für Technik sowie Architektur, Chemie, Informatik, Mathematik und Physik versorgt die TIB mit ihren exzellenten Beständen als weltweit größte Spezialbibliothek in diesen Fachbereichen die nationale wie internationale Forschung und Industrie mit Literatur und Information. Überdies versorgt sie Studierende, Forschende und Lehrende aller Fakultäten der Leibniz Universität Hannover sowie wissenschaftlich interessierte Bürger\*innen der Region mit Literatur und Fachinformationen in gedruckter und elektronischer Form.

Die TIB leistet in ihrer Doppelfunktion als Zentrale Fachbibliothek und Universitätsbibliothek somit einen wesentlichen Beitrag für die wissenschaftliche Gesellschaft zur Sicherung der Informationsfreiheit. Vor diesem Hintergrund nimmt die TIB zu den Punkten des Fragebogens wie folgt Stellung:

**1. Allgemeine Fragen**

**1.1. Bewerten Sie die aktuellen Rahmenbedingungen des E-Lending als „fair“?**

Die aktuellen Rahmenbedingungen des E-Lendings sind aus Sicht der TIB eher als „nicht existent“ für wissenschaftliche Bibliotheken zu bewerten, da es nach derzeitigem Stand kaum Rahmenbedingungen zum E-Lending gibt. E-Lending-Lösungen werden nur in Ausnahmefällen von wissenschaftlichen Verlagen angeboten. Die wenigen Angebote binden allerdings nicht die Bedarfe von Bibliotheken ein, insbesondere nicht die Bedarfe der TIB. Als Zentrale

---

<sup>1</sup> Weitere Informationen sind abrufbar unter: <https://www.tib.eu/de/die-tib/profil-der-tib>  
(Stand: 20.06.2023)

Fachbibliothek für Technik und Naturwissenschaften hat die TIB den gesetzlichen Auftrag die überregionale Literatur- und Informationsversorgung in ihren Fachgebieten für Wissenschaft, Forschung, Lehre und Praxis zu ermöglichen. Das bedeutet, dass die von der TIB lizenzierten Inhalte, insbesondere sog. Spezialliteratur, sämtlichen Nutzer:innen in Deutschland zur Verfügung gestellt werden müssten. Durch dieses kooperative Verhalten der Bibliotheken muss nicht jede Bibliothek alle Anforderungen für den Spitzenbedarf bedienen, sondern kann sie über die Fernleihe bei den Zentralen Fachbibliotheken interessengerecht beschaffen. Bei bilateralen Lizenzverhandlungen mit Verlagen stellte diese Anforderung auf digitale Werke jedoch bisher das größte Hindernis dar. Gleichzeitig wird gerade Spezialliteratur vermehrt digital publiziert, sodass Bibliotheken diese entweder selbst für ihre Nutzer:innen anschaffen müssten, oder die Nutzer:innen zur Nutzung vor Ort an die TIB reisen müssten.

Ein weiteres Hindernis besteht in der technischen Umsetzung. Es bestehen bisher keine technischen Infrastrukturen im wissenschaftlichen Bereich, die vergleichbar wären mit den Rahmenbedingungen für den Bereich der öffentlichen Bibliotheken.

Diese Hindernisse sind grundsätzlich darauf zurück zu führen, dass bisher noch nicht alle „analogen“ rechtlichen Erlaubnisse auf die digitale Welt übertragen wurden und somit die wissenschaftlichen Bibliotheken keine Stärke bei Vertragsverhandlungen zeigen können. Vielmehr müssen wissenschaftliche Bibliotheken die Lizenzierungsangebote der Verlage akzeptieren, um die gewünschten Inhalte ihren regionalen Kunden überhaupt anbieten zu können.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die Bestrebungen von Bibliotheken, sich zukunftsgerecht aufzustellen, trotz der bereits vorhandenen gesetzlichen Erlaubnisse immer abhängig von der Verhandlungsbereitschaft der (internationalen) Verlage bleiben werden. Gerade diese Abhängigkeit stellt aber eine große Gefahr für das Grundrecht der Informationsfreiheit dar, für das sich die Bibliotheken als Treuhänder verstehen. Um von fairen Rahmenbedingungen ausgehen zu können, müssen weitere rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die insbesondere die Nutzungsmöglichkeiten digitaler Werke kongruent zu den analogen Werken vereinheitlichen.

## **1.2. Welche (tatsächlichen) Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen beim Verleih analoger und digitaler Bücher?**

Als tatsächliche Gemeinsamkeit beim Verleih analoger und digitaler Bücher lässt sich bisher das Folgende feststellen:

Bibliotheken sind unabhängig von der Art des Mediums „die Herrinnen des Ausleihverfahrens“. Jeglicher Kontakt der Nutzenden mit den Medien wird über die Bibliotheken ermöglicht, dabei werden auch technische Probleme oder bestimmte Anforderungen nutzergerecht beantwortet und umgesetzt.

Weiter ermöglichen beide Arten der Ausleihe nur eine zeitlich befristete Nutzungsmöglichkeit des Werks, denn die Grundannahme beim Ausleihen ist, dass das Werk nur von einer Person gleichzeitig ausgeliehen werden kann („One Copy – One User“). So kann es bei den Nutzenden zu Wartezeiten kommen, bevor der tatsächliche Zugriff auf das gewünschte Werk erfolgen kann.

Gerade hinsichtlich der Chancengleichheit sollte noch hervorgehoben werden, dass die klassische Ausleihe für Nutzende kostenfrei erfolgt.

Als tatsächliche Unterschiede beim Verleih analoger und digitaler Bücher lässt sich das Folgende feststellen:

Beim Verleih digitaler Bücher besteht der große Vorteil darin, dass sie barrierefrei zugänglich gemacht und auf die individuellen Bedürfnisse von Nutzenden eingerichtet werden können, indem sich z.B. Schriftgrößen anpassen oder auch mehrere Bücher ohne logistische Beschränkungen ausleihen lassen.

Hinzu kommt, dass der Verlust von Exemplaren durch Nutzende beim E-Lending im Grunde ausgeschlossen ist. Durch die digitale Lösung kann es jedoch zu technischen Problemen kommen, die eine reibungslose Nutzung gerade für unerfahrene Personen erschweren kann.

Ein weiterer Unterschied ist, dass nicht jedes elektronische Werk beschaffbar ist, geschweige denn in der Ausleihe allen Nutzenden zur Verfügung gestellt werden kann. Durch die Lizenzverträge der Verlage werden Bibliotheken in ihrem Status als „Herrin der Ausleihe“ eingeschränkt, indem sie den Vorgaben der Verlage Folge leisten

müssen, um überhaupt gewisse Werke zur Ausleihe anbieten zu können. Weiter müssen sie Konsequenzen in Form von Schadensersatzansprüchen oder fristlosen Kündigungen durch die Lizenzgeber fürchten, sollten die vertraglichen Regelungen nicht eingehalten werden.

Ergänzend hierzu verweist die TIB auf die Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbands und zusammenfassend auf die Abbildung 1.

Ausleihe	
PRINT	DIGITAL
Übergabe des analogen Werks an Nutzer	Zugänglichmachung einer Kopie des digitalen Werks mit zeitlich befristeter Nutzungsmöglichkeit (DRM)
Herausforderungen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lange Wartezeiten, aber entspricht Nutzererwartung</li> <li>• Ersatzbeschaffungen bei „Verschwinden“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erschöpfungsgrundsatz nicht anwendbar</li> <li>• Abhängigkeit von Lizenzangeboten und -modellen</li> <li>• Typisches Modell (one copy – one loan) widerspricht Nutzererwartungen</li> <li>• Technische Umsetzung</li> </ul>
Chancen	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erschöpfungsgrundsatz anwendbar</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schnelle direkte Verfügbarkeit</li> <li>• Theoretisch keine Nutzungseinschränkungen</li> </ul>

Abbildung 1: M.v.Franken-Welz/J.Ludwig: #vib22: Achtung Urheberrecht! Digitale und analoge Perspektiven eines Buches; CC-BY 4.0:

### 1.3. Gibt es Besonderheiten beim E-Lending in wissenschaftlichen Bibliotheken?

Die unzulänglichen rechtlichen Rahmenbedingungen erschweren es Bibliotheken, im digitalen Zeitalter ihren gesetzlichen Grundauftrag zu erfüllen. Durch den Wandel von der analogen zur digitalen Nutzung ändern sich die Bedürfnisse von Bibliotheken und ihren Nutzer\*innen. So stellen digitale Werke einen Großteil der neu beschafften bzw. laufend gehaltenen Werke in der TIB dar. Bei der Lizenzierungspraxis der wissenschaftlichen Bibliotheken sind insbesondere im Bereich der

elektronischen Medien neue Lizenzmodelle hinzugekommen. So sind mit den DEAL-Verträgen und anderen Transformationsverträgen deutliche Steigerungen des Open-Access-Anteils von wissenschaftlichen Publikationen zu verzeichnen. Dennoch stellt die Ausleihe nach wie vor eine wichtige Form der Informationsversorgung dar. An der TIB wurden im Jahr 2022 beispielsweise pro Nutzer:in knapp drei Bücher ausgeliehen.

Im Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken gibt es aber bisher keine Strukturen, die vergleichbar mit den Strukturen des E-Lendings der öffentlichen Bibliotheken sind. Der Aufbau von technischen Infrastrukturen ist bisher nicht erfolgt. Dies mag daran liegen, dass die Zukunft der Zugänglichmachung von wissenschaftlicher Fachliteratur im Open Access liegt und nicht im E-Lending. Gleichzeitig ist die Transformation vom klassischen Lizenzmodell hin zu Open Access ein andauernder Prozess. Ein Ende steht derzeit noch nicht fest. Dennoch müssen wissenschaftliche Bibliotheken auch in dieser Übergangsphase den freien Zugang zur Information ermöglichen. Der Zugriff auf einen Großteil des Bestandes der TIB etwa ist aktuell nicht für alle Interessierten möglich. Dabei handelt es sich bei den benötigten Werken nicht zwangsläufig um klassische Verlagsliteratur, sondern auch um andere elektronische Werke, wie z.B. Konferenzbände. Einzelne Kapitel und Aufsätze mögen zwar über den Kopierendirektversand für nicht-kommerzielle Zwecke, gem. § 60e Abs.5 UrhG, abgedeckt sein, ein gesamtes Lehrbuch kann aber für Nutzende, die nicht vor Ort sind, nicht kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine allgemeine E-Lending-Regelung für den gesamten Bestand von allen Bibliotheken zu begrüßen wäre.

## **2. Verfügbarkeit von E-Books**

### **2.1. Welcher Anteil an den E-Books, die am Markt käuflich zu erwerben sind, ist im Rahmen des E-Lending für Bibliotheken verfügbar?**

Der TIB sind keine relevanten Angebote für wissenschaftliche Bibliotheken bekannt.

## **2.2. Welche Gründe führen dazu, dass bestimmte E-Books Bibliotheken für das E-Lending nicht zur Verfügung stehen?**

Im Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken fehlt zum einen die technische Infrastruktur, zum anderen schließen die Lizenzverträge entsprechende Nutzungen kategorisch aus.

## **2.3. Welche Gründe führen dazu, dass ein Titel generell auf dem Markt nicht als E-Book, sondern nur als Print-Ausgabe verfügbar ist (z.B. Entscheidung des Autors, des Verlages oder andere)?**

Hierzu kann die TIB keine konkreten Angaben machen.

## **2.4. Wie groß ist die Nachfrage in Bibliotheken nach E-Books für Titel, die sowohl als Print- Medium als auch als E-Book zur Verfügung stehen?**

An der TIB ist dies stark vom jeweiligen Fachbereich und der Ausrichtung des Buches abhängig. Teilweise wird Grundlagenliteratur sowohl analog als auch digital angeschafft, um unterschiedlichen Nutzerbedürfnissen gerecht zu werden. Gerade im Lehrbuchbereich gibt es Nutzer, die die gedruckte Version bevorzugen. Allerdings bieten E-Books Vorteile der gleichzeitigen (simultanen) Nutzbarkeit – dies ist gerade in Prüfungsphasen sehr relevant – und sparen Regalmeter. Die Tendenz steigt aber, Literatur nur noch elektronisch anzuschaffen.

## **3. Vergütung und Lizenzgebühr**

### **3.1. Ist die Vergütung der Autoren und Verlage für das E-Lending aus Ihrer Sicht aktuell angemessen?**

Die Vergütung von Autor:innen spielt bei wissenschaftlicher Fachliteratur eine untergeordnete Rolle. Im Rahmen von wissenschaftlichen Publikationen müssen die Autor:innen häufig zusätzliche Gebühren, wie z.B. Druckkostenzuschüsse, an die Verlage zahlen. Gerade die Kosten für Open-Access-Publikationen variieren stark.

### **3.2. Wie hoch ist der Preis, zu dem E-Books für Bibliotheken angeboten werden, im Verhältnis zum Preis, zu dem E-Books für Endkunden auf dem Markt angeboten werden?**

Der Preis für wissenschaftliche, elektronisch verfügbare Fachliteratur ist für Bibliotheken in der Regel deutlich teurer als die Lizenzgebühren für Endkunden. Insgesamt variieren die Kosten stark, da es verschiedene Lizenzmodelle für den Erwerb von E-Books gibt.<sup>2</sup>

In der Regel werden die Vorgaben des Verlags akzeptiert, um Anschaffungsvorschlägen gerecht zu werden. Dabei müssen auch Preissteigerungen hingenommen werden, bei denen teilweise der zehnfache Preis für ein E-Book im Vergleich zum gedruckten Werk gefordert wird.<sup>3</sup>

### **3.3. Welchen Anteil an der von den Bibliotheken für das E-Lending gezahlten Vergütung erhalten Autoren, Verlage und ggf. sonstige Personen?**

Hierzu kann die TIB keine konkreten Angaben machen.

### **3.4. Sind die gegenwärtigen Lizenzmodelle beim E-Lending aus Sicht der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken praktikabel?**

Die gegenwärtigen Lizenzmodelle für den Erwerb von E-Books sind mittlerweile sehr vielfältig und sehr einrichtungsspezifisch anpassbar. Konkrete Modelle für das E-Lending sind an der TIB derzeit nicht umgesetzt. Die Nutzenden der Universitätsbibliothek erhalten direkten (zeitlich unbefristeten) Zugriff auf E-Books über die sog. Campuslizenzen. Auf diese Inhalte können jedoch nur Mitglieder der Universität zugreifen, weil diese zum Kreis der üblicherweise autorisierten Nutzer zählen. Ein Zugriff auch für die überregionalen Nutzer der TIB ist monetär nicht leistbar, da die TIB als zentrale Fachbibliothek für Technik und Naturwissenschaften eine „Deutschlandlizenz“ erwerben müsste.

---

<sup>2</sup> s. hierzu ausführlich: Irina Sens, Alexander Pöche, Dana Vosberg, Judith Ludwig & Nicola Bieg; „E5 Lizenzierungsformen“ in „Grundlagen der Informationswissenschaften“; abrufbar unter: <https://doi.org/10.1515/9783110769043-05> (Stand 20.06.2023)

<sup>3</sup> Beispielsweise: Lunze, Jan „Automatisierungstechnik“ erschienen in der Reihe: „De Gruyter Studium“. Das einzelne Werk kostet gebunden 69,95€, der institutionelle E-Book Preis liegt jedoch bei 699,00€; abrufbar unter: <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/9783110683523/html> (Stand 20.06.2023)

### **3.5. Welche Rolle spielen sog. Lizenzbundles bzw. E-Book-Lizenzpakete?**

E-Book-Lizenzverträge spielen beim E-Book-Erwerb an der TIB eine große Rolle. Hierzu lässt sich zusammenfassend darlegen, dass beim Paketkauf die Kosten pro Titel in der Regel deutlich geringer sind als beim Einzelerwerb, die Gesamtkosten aber im Ergebnis höher sind, da die Pakete teilweise nicht benötigte Werke beinhalten. Gleichzeitig ist der Aufwand der Beschaffung geringer, da viele E-Books mit einem Vertrag lizenziert werden können.<sup>4</sup>

### **3.6. Gibt es für wissenschaftliche Titel andere/besondere Lizenzmodelle im Vergleich zu öffentlichen Titeln?**

Hier sind die sog. Campuslizenzen zu nennen. Sie ermöglichen gerade für Universitätsbibliotheken den Zugriff auf die lizenzierten Inhalte für ihre Nutzenden mit unbegrenzten gleichzeitigen Zugriffen, verbunden mit dauerhaften Nutzungsrechten oder im Rahmen von Miet- oder Datenbankmodellen. Diese Campuslizenzen für E-Books sind in der Regel deutlich teurer als die Anschaffung von analogen Büchern. Mittlerweile gibt es aber verschiedene Lizenzmodelle, die probieren die verschiedenen Bedarfe von wissenschaftlichen Bibliotheken abzudecken.<sup>5</sup>

## **4. Rolle der Aggregatoren**

### **4.1. Welche Aggregatoren sind in Deutschland im Rahmen des E-Lending tätig?**

Der TIB sind die folgenden Aggregatoren für E-Book-(Campus) Lizenzen bekannt: EBSCO, Schweitzer. Sie nutzt diese Angebote jedoch hauptsächlich im Rahmen des „normalen“ E-Book-Erwerbs für die Campusnutzung, nicht für das E-Lending. Die Aggregatoren können keine eigenen Nutzungsrechte definieren, sondern reichen die verlagsseitig definierten Nutzungsrechte i.d.R. weiter.

---

<sup>4</sup> s. hierzu ausführlich: Irina Sens, Alexander Pöche, Dana Vosberg, Judith Ludwig & Nicola Bieg; „E5.2.Lizenzierungsformen“ in „Grundlagen der Informationswissenschaften“; abrufbar unter: <https://doi.org/10.1515/9783110769043-05> (Stand 20.06.2023)

<sup>5</sup> s. hierzu ausführlich: Irina Sens, Alexander Pöche, Dana Vosberg, Judith Ludwig & Nicola Bieg; „E5.2.Lizenzierungsformen“ in „Grundlagen der Informationswissenschaften“; abrufbar unter: <https://doi.org/10.1515/9783110769043-05> (Stand 20.06.2023)

**4.2. Welche einzelnen Aufgaben übernehmen die Aggregatoren im Zusammenhang mit dem E-Lending?**

Das Bündeln von Angeboten verschiedener Verlage, die Verhandlung der Lizenzkonditionen mit den Verlagen und Vertragsabwicklung bzw. -umsetzung sind aus Sicht der TIB die Kernaufgaben der Aggregatoren.

**4.3. Wie und von welcher Seite werden die Aggregatoren dafür jeweils bezahlt?**

Der TIB ist nicht bekannt, dass eine Bezahlung direkt durch die Bibliotheken erfolgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Bezahlung durch die Verlage erfolgt.

**4.4. Warum gibt es aus Ihrer Sicht nur wenige Aggregatoren am Markt?**

Die TIB geht davon aus, dass begrenzte Umsatzpotentiale gerade im Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken keinen Anreiz geben, sich in diesem Bereich zu engagieren.

**4.5. Treffen die Aggregatoren aus dem Verlagsangebot eine eigene Auswahl der Titel, die für Bibliotheken lizenziert werden, oder liegt die Auswahl bei den Bibliotheken oder den Verlagen?**

Grundsätzlich sind beide Möglichkeiten denkbar, in der Regel liegt die Auswahl aber bei den Verlagen. Bei bestimmten Lizenzmodellen kann die Erwerbung auch über die Bibliotheken gesteuert werden, wie z.B. über Titel pools bei der nutzergesteuerten Erwerbung.

**4.6. Welche Form / welches Dateiformat eines E-Books erhalten die Aggregatoren von den Verlagen?**

Hierzu kann die TIB keine konkreten Angaben machen.

**4.7. Welche Nutzungsrechte werden im Rahmen der Lizenzierung von E-Books den Aggregatoren von den Verlagen eingeräumt und welche Nutzungsrechte räumen die Aggregatoren den Bibliotheken ein?**

Die Nutzungsrechte werden grundsätzlich vom Verlag über die Aggregatoren an die Bibliotheken angeboten.

**5. Restriktionen beim E-Lending**

**5.1. Welcher Anteil der für Bibliotheken lizenzierten E-Books ist von Sperrfristen für den Verleih (Windowing) betroffen?**

Hierzu kann die TIB keine konkreten Angaben machen.

**5.2. Wie lang sind die in der Praxis vorkommenden Windowing-Fristen?**

Hierzu kann die TIB keine konkreten Angaben machen.

**5.3. Kommt Windowing in allen oder nur in bestimmten inhaltlichen Teilgebieten / Genres vor?**

Der TIB sind keine Fälle des Windowing im wissenschaftlichen Kontext bekannt.

**5.4. Werden wissenschaftliche Werke und Sachbücher hinsichtlich sonstiger Beschränkungen anders behandelt als etwa Unterhaltungsliteratur?**

Der TIB sind die Beschränkungen in nicht wissenschaftlichen Bereichen nicht im Detail bekannt.

Durch die Einführung der Regelungen der §§ 60a ff in das Urheberrechtsgesetz wurden dem wissenschaftlichen Bereich sehr hilfreiche und nützliche Erlaubnisse eingeräumt, die den Umgang mit lizenzierten Inhalten vereinfacht hat.

Auf der vertraglichen Ebene orientieren sich die eingeräumten Nutzungsrechte an den primären Nutzungsanforderungen in der Wissenschaft, wie z.B. das Herunterladen, Zitieren, Speichern, Weitergeben, Archivieren.

**5.5. Gibt es aus Ihrer Sicht Alternativen zum Windowing, mit denen man den dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen gerecht werden könnte?**

Hierzu kann die TIB keine konkreten Angaben machen.

**5.6. Welche anderen Limitierungen (z.B. maximale Anzahl an Ausleihen pro E-Book; Maximal- ausleihdauer pro E-Book) sind üblich und in welchem Umfang sind diese Teil der aktuellen Verträge?**

Hierzu kann die TIB keine konkreten Angaben machen.

**6. Ausblick**

**6.1. Wie wirken sich kommerzielle Abonnement-Modelle und Streaming-Angebote auf die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?**

Hierzu kann die TIB keine konkreten Angaben machen.

**6.2. Wie wirken sich andere mediale Angebote (z.B. Hörbücher) auf die Nachfrage nach E- Books in Bibliotheken aus?**

Hierzu kann die TIB keine konkreten Angaben machen.

**6.3. Gibt es aus Ihrer Sicht sonstige Aspekte, die für das Verständnis und die Bewertung der aktuellen Rahmenbedingungen für das E-Lending bedeutsam sind?**

Bibliotheken haben den gesellschaftlichen Auftrag, die Unterrichtung aus frei zugänglichen Quellen für alle Personengruppen zu ermöglichen. Sie sichern quasi dieses Grundrecht der allgemeinen Informationsfreiheit. Gerade in Zeiten von Fake News und Predatory Publishing sollten die damit zusammenhängenden Gefahren ernst genommen werden und frühzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um die Informationsfreiheit zu sichern. Dies kann maßgeblich durch die Unterstützung von Bibliotheken erfolgen, denn sie agieren nicht mit kommerziellen Interessen und wählen ihren Bestand sorgsam aus. Sie gewährleisten in Zeiten der Informationsflut eine qualifizierte Einordnung von Informationen und streben **die niedrighschwellige** Zugänglichmachung von Literatur aller Art für die Allgemeinheit an. Das

E-Lending bietet die Chance, den Zugang zu Informationen für Nutzende von Bibliotheken ohne Mehrkosten auszuweiten.

**6.4. Welche Schritte sollten aus Ihrer Sicht unternommen werden, damit die Rahmenbedingungen für das E-Lending fair ausgestaltet sind?**

Als nächster Schritt sollte die Umsetzung des EuGH-Urteil vom 10. November 2016 (Rs. C 174/15 Stichting Leenrecht) in nationales Recht erfolgen. Dabei sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass Regelungen geschaffen werden, die Bibliotheken rechtliche Sicherheit geben, wie sie ihren vollständigen digitalen Bestand zugänglich machen können. Dabei sollte auch das stetige Spannungsverhältnis zwischen Lizenzverträgen und urheberrechtlichen Erlaubnissen mitbedacht werden. Weiter ist es notwendig zu bedenken, dass E-Lending auch für wissenschaftliche Bibliotheken ein Desiderat ist. Eine Trennung zwischen öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken sollte daher vermieden werden.

**6.5. Halten Sie ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht für erforderlich? Bitte begründen Sie Ihre Antwort**

Damit Bibliotheken ihren Aufgaben nachkommen können, bedarf es unbedingt eines Rechts auf E-Lending für jeglichen Content unabhängig von den Regelungen der Lizenzverträge. Derzeit sind die Bibliotheken größtenteils gezwungen, den Vorgaben der Verlage Folge zu leisten. Verhandlungsspielräume sind nur in klar abgesteckten, kleinen Rahmen möglich. Damit Bibliotheken wieder an Stärke in Vertragsverhandlungen gewinnen, bedarf es Hilfe der Gesetzgebung. Gute Erfahrungen wurden bereits mit der Einführung der §§ 60a ff UrhG gemacht. Diese Regelungen sind ein wirkungsvolles Beispiel dafür, wie Bibliotheken durch die Gesetzgebung unterstützt werden können, um ihren öffentlichen Auftrag rechtssicher umsetzen zu können.

---

Stand: Juni 2023  
Ansprechperson:  
Irina Sens  
Leitung Bibliotheksbetrieb  
E-Mail: [irina.sens@tib.eu](mailto:irina.sens@tib.eu)